



ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER AEROLUX BV

Gegründet und mit Sitz in Oldenzaal, Kampenstraat 12, eingetragen bei der Handelskammer in Enschede am 20.8.2013, unter der Nummer 06051155

erwünscht, zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages andere Personen zu beauftragen, deren Kosten dem Auftraggeber entsprechend den abgegebenen Angeboten weiterberechnet werden.

ALLGEMEINES

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterliegen alle Angebote, Verträge, Lieferungen, zukünftige Verträge und Lieferungen von Aerolux B.V. (im Folgenden: Aerolux) diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ANGEBOTE

1. Alle Angebote von Aerolux, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
2. Die Zusendung von Angeboten oder Unterlagen verpflichtet nicht zur Annahme einer Bestellung. Wird eine Bestellung nicht angenommen, so wird der Kunde so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von (3) drei Tagen, benachrichtigt.
3. Aerolux behält sich das Recht vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder per Nachnahme zu liefern.
4. Der Inhalt von Broschüren und Druckerzeugnissen ist nicht verbindlich.

VEREINBARUNG

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn ein Auftrag schriftlich genehmigt oder bestätigt worden ist, wobei das Datum der Bestätigung maßgeblich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht ihr unverzüglich schriftlich.
2. Nebenabreden oder Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
3. Bei Geschäften, für die je nach Art und Umfang kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags, vorbehaltlich von Reklamationen innerhalb von (3) drei Arbeitstagen nach Rechnungsdatum.
4. Jede Vereinbarung wird von Aerolux unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die andere Partei nach dem Ermessen von Aerolux ausreichend kreditwürdig ist.
5. Aerolux ist berechtigt, bei oder nach Abschluss des Vertrages vor der (weiteren) Erfüllung vom Auftraggeber Sicherheit für die Erfüllung sowohl der Zahlungs- als auch der sonstigen Verpflichtungen zu verlangen.
6. Aerolux ist ermächtigt, soweit erforderlich oder

PREISE

1. Sofern nicht anders angegeben, gelten die Preise:
 - auf der Grundlage der Lieferung EXW (Ex Works, Incoterms 2010) bei Aerolux;
 - ohne Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle, sonstige Steuern, Abgaben und Zölle;
 - ohne Kosten für (dauerhafte) Verpackung, Be- und Entladen, Transport, sonstige Transportkosten und Versicherung;
 - in der jeweiligen Währung; eventuelle Wechselkursänderungen werden weitergegeben;
 - ausschließlich der Kosten für zusätzliche Arbeiten, die erforderlich sind, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommtVereinbarung zwischen den Parteien zu den darin festgelegten Bedingungen;
 - Für Sonderleistungen, ungewöhnliche, besondere, zeit- oder aufwandsintensive Arbeiten kann Aerolux ein zusätzliches, nach billigem Ermessen zu bestimmendes Entgelt verlangen.

2. Verschiebt sich auf Wunsch des Auftraggebers der Zeitraum zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum der Lieferung oder Montage der Waren um einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr und ändern sich während dieses Zeitraums die Löhne, Materialpreise und dergleichen, so ist der Preis bzw. der Mehrpreis zu zahlen.
vereinbarten Vertragspreises, der im Ermessen von Aerolux liegt. Die Zahlung des Mehrpreises erfolgt nach dem Ermessen von Aerolux.
mit der Hauptsumme oder, wenn Ratenzahlung vereinbart wurde, mit der letzten Rate.

LIEFERUNG, AUSFÜHRUNGSFRISTEN UND VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Die Lieferung durch Aerolux erfolgt "EXW" (Ex Works, Incoterms 2010). Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem Aerolux sie zur Verfügung stellt.
2. Sollte sich während der Durchführung der Vereinbarung herausstellen, dass es für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung notwendig ist, diese zu ändern oder zu ergänzen, werden die Parteien die Vereinbarung rechtzeitig und in gegenseitiger Absprache anpassen.
3. Der Zeitpunkt des Beginns und die Dauer der Ausführung der Arbeiten werden in gegenseitiger Absprache zwischen Aerolux und dem Auftraggeber festgelegt. Wird die Ausführungsdauer in einer Anzahl von Tagen angegeben, so werden arbeitsfreie Tage, Ferien und Feiertage bei der Berechnung der Ausführungsdauer nicht berücksichtigt.
4. Liegen nicht alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Angaben und Genehmigungen vor, wie z. B. Genehmigungen, so werden die Arbeiten unverzüglich ausgeführt.
nungen, Ausnahmen, Anordnungen usw. rechtzeitig durch

oder im Auftrag des Auftraggebers Aerolux zur Verfügung gestellt werden, oder wenn die Lieferanten von Aerolux die benötigten Materialien nicht rechtzeitig liefern, verlängert sich die vereinbarte Ausführungsdauer um eine entsprechende Anzahl daraus resultierender Stagnationstage, wobei ein Teil des Tages als ganzer Tag gezählt wird. Lieferfristen werden daher nur annähernd bestimmt und sind nicht verbindlich. Die Überschreitung dieser Frist verpflichtet Aerolux in keinem Fall zu einer Geldstrafe und/oder einem Schadenersatz und berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen, muss vom Auftraggeber so zur Verfügung gestellt werden, dass Aerolux seine Arbeiten ungehindert ausführen kann. Der Auftraggeber muss sich vor Ausführung der Arbeiten bei den zuständigen Behörden vergewissern, dass sich im Boden, in dem die Beleuchtungsmasten aufgestellt werden sollen, keine Rohrleitungen befinden. sich im Boden befinden.

Der Kunde stellt ferner, jedoch nicht abschließend, sicher, dass Aerolux Zugang zu den Daten hat:

- ausreichende Möglichkeiten für die Ver- und Entsorgung mit Baumaterialien und Ressourcen;
- Anschlussmöglichkeiten für elektrische Maschinen, Beleuchtung usw.

Die Ausführungszeit wird um die Anzahl der durch die Hindernisse verursachten Stagnationstage verlängert, wobei ein Teil eines Tages als ganzer Tag zählt.

Hält der Kunde die Bestimmungen dieses Artikels nicht ein, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten und auf Risiko des Kunden.

IE / KNOWHOW

1. Alle sich aus dem Auftrag ergebenden Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere Urheberrechte, Designrechte, Markenrechte, Patentrechte und Know-how, stehen ausschließlich Aerolux zu.
2. Der vorstehende Absatz gilt unbeschadet etwaiger künftiger Rechte an geistigem Eigentum, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bestehen.
3. Aerolux behält sich alle Rechte am geistigen Eigentum im weitesten Sinne und in vollem Umfang vor, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Urheberrecht an den von ihr im Rahmen des Auftrags verwendeten Unterlagen und Daten, einschließlich
Alle Analysen, Modelle, Übersichten, Programme, Techniken, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, oder die das Ergebnis der von Aerolux im Rahmen des Auftrags durchgeführten Arbeiten sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber erkennt an, dass Aerolux insoweit Eigentümerin ist. Der Auftraggeber erwirbt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

bruiksrecht auf die Daten auf den Zweck beschränkt, für den die Daten bereitgestellt wurden.

4. Alle von Aerolux zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Entwürfe, Zeichnungen, Modellskizzen, Beratungen, Berichte und dergleichen, sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen von diesem nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Aerolux verwendet werden.
vervielfältigt, offengelegt oder an Dritte weitergegeben werden.
Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Aerolux, die geistigen Eigentumsrechte von Aerolux in keiner Weise direkt oder indirekt zu verletzen (mit Ausnahme der erlaubten Nutzung).
5. Keine Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zielt darauf ab, dem Kunden ganz oder teilweise Rechte an geistigem Eigentum und/oder Know-how zu übertragen. Der Kunde erkennt die Rechte von Aerolux am Know-how und am geistigen Eigentum an und verpflichtet sich, jede Form der (un)direkten Verletzung dieser Rechte zu unterlassen, unter Androhung der im nachstehenden Artikel genannten Geldstrafe.
6. Der Kunde kann kein Eigentumsrecht oder sonstiges Recht an einer Marke, einem Handelsnamen, einem Patent, einem Modell oder einem Urheberrecht oder einem anderen Recht an geistigem Eigentum geltend machen, das Aerolux vor Abschluss des Vertrages oder gemäß dem Vertrag oder den Allgemeinen Bedingungen gehört.
7. Wenn Dritte Rechte an den geistigen Eigentumsrechten oder am Know-how geltend machen oder Maßnahmen wie Pfändungen ergreifen wollen, muss der Kunde Aerolux unverzüglich informieren.
8. Die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum oder Know-how erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Aerolux und dem Auftraggeber.
9. Dem Käufer ist bekannt, dass das von Aerolux zur Verfügung gestellte Know-how vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse von Aerolux enthält. Ungeachtet der Bestimmungen des folgenden Artikels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich der Überlasser, dieses Know-how geheim zu halten, es nicht an andere als die Parteien weiterzugeben oder zu nutzen und es nur für den Zweck zu verwenden, für den es ihm zur Verfügung gestellt wurde.
10. Steht unwiderruflich fest, dass das von Aerolux selbst entwickelte Know-how ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzt oder besteht nach Einschätzung von Aerolux eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Verletzung eintritt, sorgt Aerolux dafür, dass der Käufer die gelieferte Ware oder eine funktional gleichwertige andere Ware nach Wahl von Aerolux ungehindert weiter nutzen kann. Infolgedessen ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Leistung herauszugeben, ohne dass Aerolux verpflichtet ist, den daraus resultierenden Schaden des Käufers zu ersetzen.

RÜCKNAHME

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber Aerolux zur absoluten Geheimhaltung von allem, was ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag im weitesten Sinne bekannt wird, also insbesondere von Ideen, Produkten, Verfahren, Arbeitsmethoden, Arbeiten, Know-how und dem, was Gegenstand möglicher geistiger Eigentumsrechte ist. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrags zwischen den Parteien unvermindert fort.
2. Die Parteien garantieren sich gegenseitig die Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die bei Abschluss des Vertrages ausgetauscht werden, insbesondere in Bezug auf alles, was Gegenstand möglicher geistiger Eigentumsrechte, Entwürfe, Know-how, Dokumentation, Fotos, Zeichnungen, Bild- und Tonaufnahmen und dergleichen ist.
3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Texte und/oder Bilder, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entwürfe, Know-how, Dokumentationen, Fotos, Zeichnungen, Bild- und Tonaufnahmen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Aerolux in irgendeiner Weise oder über irgendein Medium anderen als den Parteien zu zeigen, zu veröffentlichen, zu kopieren, zu vervielfältigen, zu verbreiten, an Veröffentlichungen mitzuwirken oder anderweitig zu verwenden.
4. Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltenen Informationen nur für den Zweck verwenden, für den die Informationen erhalten wurden.

ÜBERBLICK

1. Für diese Zwecke bedeutet höhere Gewalt: Jeder vom Willen der Parteien unabhängige oder unvorhergesehene Umstand, aufgrund dessen die Erfüllung des Vertrages von der anderen Partei vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann.
2. Als höhere Gewalt gelten unter anderem auch Schäden durch Terrorismus, Schäden durch Überschreitung von Liefer- und/oder Wartungsfristen, Brand, Explosion, Kriegshandlungen, nukleare Reaktionen, vorsätzliche Handlungen Dritter, Asbestschäden, Umweltschäden, Krieg, Sturm, Überschwemmungen, Blitzschlag, starke Regenfälle, Betriebsstörungen, Korrosion, Feuchtigkeit, Krankheit des Personals, Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch (Unter-)Lieferanten, Produktionsfehler und unrichtige Angaben von Dritten.
3. Ist die höhere Gewalt vorübergehender Natur, ist Aerolux berechtigt, die Erfüllung des Vertrages so lange auszusetzen, wie der Umstand, der die höhere Gewalt verursacht hat, nicht mehr besteht.
4. Ist die Situation höherer Gewalt nach Ansicht von Aerolux von dauerhafter Natur, können die Parteien eine Vereinbarung über die Lösung der mit der Vertragsauflösung verbundenen Folgen treffen. Aerolux ist im Falle höherer Gewalt nicht schadenersatzpflichtig.
5. Aerolux ist jederzeit berechtigt, die Vergütung für

die zur Ausführung des betreffenden Vertrags erbrachten Leistungen vor Vertragsabschluss zu verlangen.

der für die höhere Gewalt ursächliche Umstand nachgewiesen ist.

6. Die Partei, die glaubt, dass sie sich in höherer Gewalt befindet oder befinden wird, muss die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

HAFTUNG

1. Aerolux haftet nur für Schäden, die der Auftraggeber erleidet und die eine direkte und ausschließliche Folge eines Aerolux zuzurechnenden Mangels sind. Die Haftung von Aerolux für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, verminderten Firmenwert, Schäden durch Betriebsstagnation oder Schäden durch Überschreitung einer Frist ist daher ausgeschlossen.
2. Die Entschädigungspflicht von Aerolux ist auf den Betrag begrenzt, den Aerolux von seinem Versicherer im Rahmen einer von ihm abgeschlossenen Versicherungspolice tatsächlich erstattet bekommt.
3. Zusätzlich zu Absatz 2 gelten die folgenden Einschränkungen:
 - Schäden, die durch vorsätzliche oder absichtliche Fahrlässigkeit von
Die Assistenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung;
 - Schäden, die durch einen von Aerolux beauftragten Dritten verursacht wurden
ist nicht erstattungsfähig;
 - darf der von Aerolux zu ersetzende Schaden in keinem Fall höher sein als
als der Betrag der in Rechnung gestellten und tatsächlich bezahlten
Kapitalbetrag ohne Mehrwertsteuer des betreffenden Darlehens.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens Aerolux oder ihrer Geschäftsleitung.
5. Voraussetzung für ein etwaiges Recht auf Schadenersatz ist stets, dass der Käufer Aerolux so schnell wie vernünftigerweise möglich, in jedem Fall aber innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich über den Mangel informiert, aus dem der Schaden resultiert, und dass der Käufer alles ihm Zumutbare unternimmt, um den Schaden zu begrenzen.
6. Der Kunde garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm an Aerolux übermittelten Daten und ist dafür verantwortlich. Aerolux haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Kunden aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Daten entstehen, die er übermittelt hat.
7. Wenn der Kunde die von Aerolux gelieferten Waren weiterverkauft oder aus den von Aerolux gelieferten Waren neue Waren bildet, oder im Falle der Verbindung oder Vermischung, oder diese Waren weiterverkauft, ist der Kunde verpflichtet, eine angemessene Versicherung gegen das Produkthaftungsrisiko gemäß Artikel 6:185 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches abzuschließen. Auf erste Aufforderung wird der

- pro eine Kopie der entsprechenden Richtlinie.
8. Der Auftraggeber hat Aerolux von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, für die Aerolux nach dem Vorstehenden nicht haftet.
 9. Vor der Ausführung der Arbeiten informiert der Auftraggeber die zuständigen Behörden darüber, dass sich an den Stellen, an denen die Lichtmasten aufgestellt werden sollen, keine Leitungen im Boden befinden. Für Schäden an Erdkabeln kann nur der Auftraggeber haftbar gemacht werden, nicht Aerolux.

RECLAMES

1. Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferung der betreffenden Leistung schriftlich - direkt - bei Aerolux eingehen und die Art und Gründe der Reklamation genau angeben.
2. Ist die Beanstandung begründet, ist Aerolux lediglich verpflichtet, die vereinbarte Leistung noch zu erbringen.
3. Beanstandungen von Rechnungen müssen ebenfalls schriftlich und innerhalb von (8) acht Tagen nach Rechnungsdatum eingereicht werden.
4. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Kunde die gelieferte Ware bzw. die Rechnung genehmigt hat. Reklamationen können dann nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Reklamationen können die Zahlungsverpflichtungen des Kunden niemals aussetzen, es sei denn, Aerolux stimmt dem zu.
6. Die Rückgabe der gelieferten Waren kann nur nach schriftlicher Zustimmung von Aerolux und unter den von Aerolux zu bestimmenden Bedingungen erfolgen.

GARANTIE

1. Aerolux gewährt vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen eine einjährige Garantie auf seine Produkte (1). Diese Garantie beschränkt sich auf Fabrikationsfehler der verwendeten Komponenten und umfasst keine Fehler, die durch Verschleiß von Verschleißteilen der Lieferung oder durch den Auftraggeber oder Kunden verursachte Schäden entstehen. oder a Dritten. Für Teile oder Ergänzungen, die nach dem Zeitpunkt der Lieferung von Dritten bezogen werden, übernimmt Aerolux keine Gewährleistung. Dies gilt unbeschadet der Gewährleistung für von Dritten beschaffte Teile oder Zusätze.
2. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde und/oder Dritte die gelieferten Waren unsachgemäß und/oder nachlässig verwenden.
3. Die Garantie erlischt auch, wenn der Auftragnehmer und/oder ein von ihm beauftragter Dritter Arbeiten an den gelieferten Sachen durchführt oder diese verändert.
4. Die im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung von Aerolux zu ersetzenden Teile bleiben im alleinigen Eigentum von Aerolux.
5. Kommt der Kunde einer der Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so

Wenn der Vertrag nicht eingehalten wird, ist Aerolux nicht zur Gewährleistung verpflichtet, solange der Zustand andauert.

EIGENTUMSVORBEHALT

1. Solange der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber Aerolux nicht vollständig erfüllt hat, bleiben die gelieferten Waren Eigentum von Aerolux, und der Käufer trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der gelieferten Waren ab dem Zeitpunkt der Lieferung, aus welchem Grund auch immer. Der Kunde hat die Waren mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
2. Ist die von Aerolux gelieferte Ware zwischenzeitlich vom Käufer be- oder verarbeitet worden, so gilt die neu entstandene Sache als im Auftrag von Aerolux hergestellt. Dies gilt auch, solange der Käufer nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber Aerolux erfüllt hat.
3. Ohne Wissen und schriftliche Zustimmung von Aerolux ist der Käufer nicht berechtigt, die gelieferte Ware vor Bezahlung zu verpfänden oder an Dritte zu übertragen, und Aerolux bleibt Eigentümerin, bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Aerolux vollständig erfüllt hat.
4. Wenn der Käufer irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag in bezug auf die gegenüber Aero- lux verkauften Waren nicht erfüllt, ist Aerolux ohne Inverzugsetzung berechtigt, die Waren zurückzunehmen, und zwar sowohl die ursprünglich gelieferten als auch die neu geformten Waren. Der Auftraggeber ermächtigt Aerolux hiermit, den Ort, an dem sich diese Waren befinden, zu betreten.
5. Aerolux überträgt dem Käufer das Eigentum an den gelieferten Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer alle seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem und ähnlichen Verträgen erfüllt hat, vorbehaltlich des Pfandrechts von Aerolux zugunsten anderer Forderungen von Aerolux gegenüber dem Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern von Aerolux an allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

ZAHLUNG

1. Die Zahlung hat innerhalb von (30) dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlung erfolgt entweder in bar in den Geschäftsräumen von Aerolux oder auf ein von Aerolux angegebenes Bank- oder Girokonto.
2. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Auftragnehmer von Rechts wegen in Verzug. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, zu verrechnen oder einen Rabatt darauf zu gewähren.

AUSFALL DES AUFTRAGGEBERS

1. Zahlt der Kunde den Betrag, den er Aerolux aufgrund des Vertrags schuldet, nicht, so schuldet er ab dem Fälligkeitsdatum die gesetzlichen Zinsen darauf. Wenn innerhalb von (14) vierzehn Tagen nach dem Fälligkeitstag keine Zahlung erfolgt ist, wird der im vorigen Satz genannte Zinssatz um (2) zwei Prozentpunkte erhöht. Aerolux hat in jedem Fall Anspruch auf einen Mindestzinssatz von 8 %.
2. Zahlt der Käufer nicht fristgerecht, ist Aerolux berechtigt, den fälligen Betrag einzutreiben, sofern sie den Käufer

noch innerhalb von (7) sieben Tagen zu zahlen hat und diese Zahlung nicht erfolgt ist. Wenn Aerolux ein Inkasso vornimmt, gehen die damit verbundenen außergerichtlichen Kosten zu Lasten des Käufers. Aerolux wendet dabei die Bestimmungen der BIK-Staffel (außergerichtliche Inkassokosten) an.

3. Bei verspäteter oder nicht rechtzeitiger Zahlung durch den Käufer und wenn die finanzielle Situation des Käufers dies rechtfertigt, ist Aerolux nach eigenem Ermessen berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrags/der Verträge auszusetzen, bis eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Zahlung durch den Käufer zur Zufriedenheit von Aerolux geleistet wurde und Aerolux diese Sicherheit erhalten hat.

BESCHREIBUNG

1. Die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages erfolgt durch schriftliche Erklärung der dazu berechtigten Partei. Bevor der Auftraggeber Aerolux eine schriftliche Auflösungserklärung zukommen lässt, hat er Aerolux stets zunächst schriftlich in Verzug zu setzen und ihr eine angemessene Frist einzuräumen, um ihre Verpflichtungen noch zu erfüllen oder etwaige Mängel zu beheben, wobei der Auftraggeber diese Mängel genau schriftlich zu melden hat.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder seine Verpflichtungen auszusetzen, wenn er selbst bereits mit seinen Verpflichtungen in Verzug war.
3. Wenn Aerolux der Auflösung zustimmt, ohne sich in Verzug zu befinden, hat sie stets Anspruch auf Ersatz aller Schäden. Im Falle einer teilweisen Auflösung kann der Auftraggeber keine Rückgängigmachung der von Aerolux bereits erbrachten Leistungen verlangen, und Aerolux hat vollen Anspruch auf die Bezahlung der von ihr bereits erbrachten Leistungen.

ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

1. Auf alle unsere Angebote, Verträge und deren Ausführung findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Die Anwendbarkeit von Bestimmungen internationaler Verträge, einschließlich des Wiener Kaufrechtsübereinkommens, ist ausgeschlossen, soweit die Parteien die Möglichkeit haben, die Anwendbarkeit auszuschließen.
3. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien aus dem Vertrag oder weiteren sich daraus ergebenden Verträgen ergeben, werden ausschließlich durch das zuständige Gericht im Bezirk Overijssel entschieden, es sei denn, zwingende Vorschriften stehen dieser Gerichtsstandswahl entgegen. Es steht Aerolux auch frei, den Streitfall nach eigenem Ermessen durch ein Schiedsinstitut schlichten zu lassen.